

Präsidialbeschluss

Die Verfahren

- I-99 AR 895/23 [ZEG]
- I-99 AR 1045/23 [ZEG]
- I-99 AR 1050/23 [ZEG]
- I-99 AR 1052/23 [ZEG]
- I-99 AR 1053/23 [ZEG]

fallen in die Zuständigkeit des 21. Zivilsenats.

Gründe

I. Das Präsidium ist gem. Ziffer 3.2.5 des Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2023 (= GVP 2023) zur Entscheidung über die Zuständigkeit der im Tenor aufgeführten Verfahren berufen.

II. Die Zuständigkeit des 21. Zivilsenats für diese Verfahren folgt aus der unter Teil II A GVP 2023 für den 21. Zivilsenat getroffenen Zuständigkeitsregelung unter Ziffer 3), wonach diesem die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk Essen, soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben I bis Z beginnt, zugewiesen sind.

1. Die jeweils ein Urteil des Landgerichts Essen betreffenden Verfahren sind nach der vom Geschäftsverteilungsplan vorgegebenen formellen Betrachtungsweise (vgl. etwa Ziffer 1.3.2 GVP 2023 oder Ziffer 1.3.6 Abs. 1 lit. b GVP 2023), die an den Gründen des Urteils auszurichten ist (vgl. Ziffer 1.3.2 GVP 2023), dem Allgemeinen Schuldrecht zuzuordnen.

a) Da die jeweils klagende Partei in den Verfahren eine Anspruchsmehrheit geltend macht, folgt aus Ziffer 1.3.6 Abs. 1 lit. b GVP, dass der in allen Verfahren vom Landgericht als Erstes beschiedene und auf Schmerzensgeld gerichtete Klageantrag / Berufungsantrag zu 1) für die Beurteilung der gerichtlichen Zuständigkeit maßgeblich ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass mit dem Klageantrag / Berufungsantrag zu 2) die Feststellung begehrt wird, dass der mit dem Klageantrag / Berufungsantrag zu 1) geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung beruhe. Denn eine Begrenzung des gerichtlichen Prüfungsumfangs im Hinblick auf den Klageantrag / Berufungsantrag zu 1) ist hiermit ebenso wenig verbunden wie mit den von der klagenden Partei zur Anspruchsbeurteilung herangezogenen Rechtsausführungen, die sich ebenfalls ausschließlich über Ansprüche aus unerlaubter Handlung verhalten.

b) Für eine Mehrheit verschiedener Anspruchsgrundlagen ordnet Ziffer 1.3.6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. b) GVP 2023 an, dass die Zuständigkeit aus der ersten im Urteil benannten Anspruchsgrundlage folgt. In jedem der im Tenor aufgeführten Verfahren lehnt das Landgericht zunächst vertragliche Ansprüche ab.

Mangels durch das Landgericht vorgenommener vertraglicher Einordnung des Schuldverhältnisses – es wird lediglich festgestellt, dass ein etwaiges Vertragsverhältnis jedenfalls nicht als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 630a ff. BGB zu beurteilen wäre – greift bei der gebotenen formellen Betrachtungsweise im Rahmen der durch Ziffer 1.3.6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. a) GVP 2023 aufgestellten Prüfungsreihenfolge nicht die in vierter Linie geregelte Sonderzuständigkeit, sodass in sechster Linie auf eine Zuständigkeit „für einen Anspruch aus einem sonstigen Rechtsgeschäft“ abzustellen ist.

2. Die buchstabenmäßige Zuordnung ergibt sich aus Ziffer 1.4.2 lit. g GVP 2023.

3. Der 21. Zivilsenat ist in entsprechender Anwendung der Regelung unter Ziffer 3.2.4 GVP 2023 angehört worden.

Hamm, den 26.05.2023
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers

Dr. Gundlach

Fiolka

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrup

Hofstra

Kleinod

Wobker

Wehrmann

Wesseler